

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 419; ZPO § 561 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 413/77

Urteil des BAG vom 21. Juni 1978 LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 413/77

4 (5) Sa 558/76

Verkündet am
21. Juni 1978

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 21. Juni 1978 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Fenge sowie die ehrenamtlichen Richter Polcyn und Liebsch für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 31. März 1977 - 4 (5) Sa 558/76 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war am 1. November 1973 bei der Firma S & G GmbH als kaufmännischer Angestellter eingestellt worden. Er leitete im Raume Germersheim eine Verkaufsstelle für Hemden, Radio- und Elektrogeräte. In § 8 seines Anstellungsvertrages wird folgendes bestimmt:

" Zur Errichtung des Einzelhandelsgeschäftes bringt der Angestellte die Summe von DM 10.000,-- in die Firma ein. Diese DM 10.000,-- werden bei Ausscheiden des Angestellten zurückbezahlt. Eine Verzinsung durch die Firma erfolgt nicht, da die Gewinnbeteiligung gemäß § 4 des Vertrages in Höhe von 50 % als vereinbart gilt."

Der Kläger hat den Betrag von 10.000,-- DM an die GmbH gezahlt. Auf diesen Betrag wurden im Einverständnis des Beklagten später Einnahmen in Höhe von 2.492,10 DM verrechnet. Der Kläger hat seine Tätigkeit für die GmbH spätestens im Sommer 1974 beendet.

Der Beklagte gründete zusammen mit seinem Partner G am 11. Juli 1973 die Firma S & G GmbH. Beide waren Geschäftsführer und gemeinsam zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die Firma wurde am 11. September 1973 im Handelsregister eingetragen. Am 2. September 1975 beschlossen beide Gesellschafter gemäß § 60 Abs. 1 Nr.2 GmbHG die Gesellschaft aufzulösen und deren Erlöschen im Handelsregister zu beantragen. Die Eintragung wurde am 17. September 1975 vorgenommen. Eine Bilanz ist bei der Auflösung der Gesellschaft nicht aufgestellt worden.

Der Kläger hat von dem Beklagten die Rückzahlung des Darlehens in Höhe von 7.500,-- DM verlangt. Er behauptet, der Beklagte habe das gesamte Vermögen der GmbH übernommen und hafte nach § 419 BGB für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Bei der Auflösung der GmbH seien noch ein Bankguthaben, Warenbestände im Werte von 8.000,-- bis 10.000,-- DM, ein Pkw Mercedes SE 280 sowie ein Pkw Combi vorhanden gewesen.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,
den Beklagten zu verurteilen, an ihn 7.500,-- DM
nebst 12 % Zinsen seit dem 16. Juni 1974 zu zahlen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er verneint seine Haftung aus § 419 BGB vor allem mit dem Hinweis, er habe Vermögen der GmbH nicht durch Vereinbarung, sondern durch Eigenmacht an sich gebracht.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage - mit Ausnahme eines Teils des Zinsanspruchs - stattgegeben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte sein Klageabweisungsbegehren weiter, während der Kläger Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Der Beklagte haftet nach § 419 BGB neben der GmbH für deren Verpflichtungen. Der Kläger hätte auch die GmbH in Anspruch nehmen können. Diese gilt trotz Auflösung und Löschung im Handelsregister als forbestehend, solange noch ein Gläubiger Befriedigung aus einem Vermögenswert der Gesellschaft verlangen kann (Bach-Hueck, GmbHG, 13. Aufl., Anh. § 77 Anm. 1).

Die Mithaftung des Beklagten nach § 419 BGB setzt voraus, daß er das Vermögen der GmbH übernommen hat und diese Übernahme auf einer Vereinbarung beruht. Beide Voraussetzungen hat das Landesarbeitsgericht zu Recht als erfüllt angesehen.

2. Der Beklagte hat das Vermögen der GmbH übernommen. Dies ist nach dem Urteil des Landesarbeitsgerichts unstreitig. Die hiergegen gerichtete Verfahrensrüge der Revision kann keinen Erfolg haben.

Nach § 561 Abs. 2 ZPO sind die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts darüber, was streitig und was unstreitig ist, bis zur Berichtigung des Tatbestandes für die Revisionsinstanz bindend. Der Beklagte hat keinen Antrag auf Tatbestandsberichtigung gemäß § 320 ZPO gestellt; mit der Revision kann er diese Feststellung nicht mehr angreifen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Das angefochtene Urteil ist auch nicht widerspruchsvoll. Zwar heißt es im vorletzten Absatz des Tatbestandes zum Vortrag des Beklagten: "Er trägt weiter vor, es treffe nicht zu, daß der Beklagte das Vermögen der Firma S & G GmbH übernommen habe. Eine Vermögensübernahme werde bestritten."; demgegenüber wird in den Entscheidungsgründen ausgeführt: "Der Beklagte hat nicht bestritten, daß er das Vermögen der GmbH allein übernommen hat. Nach seinen eigenen Angaben in der mündlichen Verhandlung vom 31. März 1977 hat der ehemalige Mitgesellschafter G , nachdem die GmbH aufgelöst war, keine Ansprüche mehr an ihn, Beklagten, wegen des Vermögens der GmbH gestellt ".

Dies ist jedoch nur ein scheinbarer Widerspruch. Nachdem das Gericht in dem ursprünglichen Vorbringen des Beklagten ein Bestreiten der vollständigen Vermögensübernahme sieht, geht es davon aus, daß der Beklagte in der mündlichen Verhandlung vom 31. März 1977 seine bisherige Einlassung fallen gelassen hat und danach nicht mehr bestreitet, daß er das Vermögen der GmbH allein übernommen habe. Beide Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sind in einer zeitlichen Reihenfolge zu sehen und lassen zweifelsfrei erkennen, daß das Parteivorbringen zur Vermögensübernahme zuletzt unstreitig geworden ist.

3. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht auch angenommen, daß der Beklagte das Vermögen der GmbH durch stillschweigende Vereinbarung übernommen hat. Dies genügt für die Anwendbarkeit des § 419 BGB. Danach ist für den Eintritt der Haftung allein maßgebend, daß das Vermögen des einen durch eine irgendwie gear-tete Vereinbarung auf den anderen übergeht (Weber, BGB-RGRK, 12. Aufl., § 419 Anm. 13 m.w.Nachw.).

Die hiergegen vorgebrachten Angriffe der Revision, die sich darauf beruft, der Beklagte habe eigenmächtig Vermögen übernommen, sind unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat ohne Rechtsfehler das Verhalten des ehemaligen Mitgesellschafters G dahin ausgelegt, daß er der Übernahme des Vermögens der GmbH durch den Beklagten zugestimmt hat. Hierfür war vor allem bestimmend, daß G

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

das gemeinsam betriebene Geschäft am 21. Januar 1975 letztmals betreten hat, der Beklagte auch nach der Auflösung der GmbH in den Geschäftsräumen weiter tätig gewesen ist und über die verbliebenen Waren verfügt hat, und daß schließlich G keine Ansprüche mehr an den Beklagten wegen des Vermögens der GmbH gestellt hat.

Der zutreffenden Würdigung dieses Verhaltens von G als stillschweigende Zustimmung zur Vermögensübernahme durch den Beklagten hält die Revision entgegen, daß der Beklagte selbst noch Forderungen gegen G aus der Auflösung der GmbH habe. G habe unberechtigt Geld an sich genommen und sei deswegen von dem Beklagten wegen Unterschlagung angezeigt worden. Diese Behauptungen, die der Beklagte bereits in der Berufungsinstanz vorgebracht hatte, sprechen nicht dagegen, daß eine vereinbarte Vermögensübernahme durch den Beklagten erfolgt ist. Aus ihnen läßt sich vielmehr gerade entnehmen, daß der Beklagte als Inhaber des Vermögens der GmbH auftritt und dies sogar dem ehemaligen Mitgesellschafter gegenüber zur Geltung bringt.

4. Nach alledem hat das Landesarbeitsgericht zu Recht die Haftung des Beklagten gemäß § 419 BGB bejaht und dem Klagebegehren insoweit entsprochen. Die Revision war daher mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Dr. Hilger

Dr. Heither

Dr. Fenge

Polcyn

Liebsch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

